

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft (8)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

13. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1950

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

V.

Nur wenn die Unterstützungsbedürftigkeit „vorwiegend“ die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist, kann gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die konkordatsgemäße Behandlung des Falles abgelehnt werden (Zürich c. Basel-Landschaft i. S. E. A. S., vom 16. Mai 1950).

In tatsächlicher Beziehung:

E. A.-S., geb. 1886, von Zürich, ist seit November 1939 ununterbrochen im Kanton Baselland niedergelassen, nachdem er bereits von 1934 bis Mai 1939 dort gewohnt hatte. Am 28. Februar 1936 wurde ihm die Niederlassungsbewilligung entzogen, die Heimschaffung aber nicht vollzogen, da nachträglich die Heimatgemeinde Gutsprache leistete. Im März 1938 wurde A. wegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit für einige Zeit versorgt. Von da weg bis im Juli 1949 hatte sich die Armenbehörde nicht mehr mit ihm zu befassen. In diesem Zeitpunkte stellte er ein Unterstützungsgesuch für eine 3—4wöchige Badekur wegen Polyarthritits und wünschte anschließend in einem Altersheim versorgt zu werden. Der Regierungsrat des Kantons Baselland beschloß am 12. September 1949 die Heimschaffung des Petenten gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordats.

Im Beschluß wird ausgeführt, A. habe eine ihm im Herbst 1936 infolge eines Unfalles angewiesene Abfindungssumme von Fr. 10 000.— im Zeitraum eines halben Jahres bis auf einen Rest von Fr. 3000.— verbraucht. Dabei sei der größere Teil des Betrages in Wirtschaften vertan worden. Die damals wegen Bedrohung seiner Angehörigen angeordnete psychiatrische Begutachtung habe ergeben (Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt H. vom 14. April 1939), daß A. ein moralisch defekter, dem Trunke ergebener, arbeitsscheuer und rentenbegehrlicher Psychopath sei, der aber für sein Tun voll verantwortlich erklärt werden müsse. Seit der damals angeordneten vorübergehenden Zwangsversorgung habe er sein liederliches Verhalten fortgesetzt. Daß sich die Armenbehörde jahrelang nicht mehr mit ihm und der Familie zu befassen hatte, sei nicht sein Verdienst, sondern auf die dauernde Hilfe der Kinder zurückzuführen. Er habe nur gearbeitet, um sich Geld für seine persönlichen Bedürfnisse zu verschaffen. Die Familie habe er ihrem Schicksal überlassen. Es müsse bezweifelt werden, ob er wirklich so krank sei, daß er nicht mehr arbeiten könne. Aber selbst wenn diese Zweifel ungerechtfertigt

wären, müßte die Unterstützungsbedürftigkeit als die Folge fortgesetzter Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Mißwirtschaft betrachtet werden.

Gegen diesen Beschluß erhob Zürich mit Eingabe vom 4. Oktober 1949 Rekurs. Dabei wird ausdrücklich zugegeben, daß die Unterstützungsbedürftigkeit im Jahre 1939 durch Liederlichkeit herbeigeführt wurde und das Verhalten des A. auch in den seither vergangenen Jahren zu wünschen übrigließ. Es wird aber geltend gemacht, Ursache der jetzigen Unterstützungsbedürftigkeit sei ausschließlich oder doch zur Hauptsache die Krankheit des A. Das ergebe sich schon aus dem der Anmeldung beigegebenen ärztlichen Zeugnis und einer von der letzten Arbeitgeberin ausgestellten Erklärung, wonach A. nach zweijähriger Anstellung wegen Arbeitsmangels entlassen werden mußte. Dies, in Verbindung mit der Tatsache, daß er seit 10 Jahren keine Unterstützung mehr benötigt habe, lasse die Außerkonkordatstellung als unberechtigt erscheinen.

In der Rekursbeantwortung vertritt Baselland die Auffassung, die Bedeutung der Krankheit als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit werde von der Rekurrentin stark überschätzt. Diese Betrachtungsweise liege allerdings nahe, da die Krankheit das letzte Glied einer langen Kette sei. Sie zerschneide aber willkürlich die Kausalitätskette unter Außerachtlassung aller früheren Glieder, die zwar der Vergangenheit angehören, aber mit immanenter Folgerichtigkeit den heutigen Zustand der Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt hätten. Polyarthrititis sei nach fachmännischem Urteil eine Krankheit, die wohl diagnostiziert, aber nur auf Grund der subjektiven Beschwerden des Patienten beurteilt werden kann, soweit es sich um die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit handelt. Es gebe Patienten, die bei dieser Krankheit voll oder in beträchtlichem Maße arbeitsfähig bleiben, weil sie arbeiten *wollen*, weshalb die Beschwerden bei ihnen ganz in den Hintergrund treten. Wo aber der Arbeits- und Selbsterhaltungswille schwach, der Charakter durch Passivität gekennzeichnet sei, beherrschen selbst mäßige Beschwerden das subjektive Befinden des Patienten. In diesem Falle müsse der Arzt vollständige Arbeitsunfähigkeit feststellen, weil es der Patient so haben will. Eine exakte Prüfungsmethode, die eine Bewertung der Beschwerden erlaube, stehe nicht zur Verfügung. In diesem Zusammenhang sei nun die durch psychiatrisches Gutachten festgestellte rentenbegehrerische Veranlagung des A. wesentlich. Es stehe damit auch im Einklang, wenn die Ehefrau nicht recht an die Krankheit ihres Mannes glauben könne. Es beständen begründete Zweifel darüber, daß A. wirklich arbeitsunfähig sei. Aus Gründen, auf die weiter unten noch einzutreten sein wird, müsse die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit im ganzen, liederlichen Verhalten des A. erblickt werden. A. sei der konkordatlichen Unterstützung unwürdig, weshalb der Rekurs abzuweisen sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Nach Art. 13, Abs. 1 ist die Heimschaffung u. a. zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter, schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Die Parteien sind sich darüber einig, daß A. liederlich und arbeitsscheu ist. Es ist auch nicht bestritten, daß er dem Trunke ergeben ist und sein Verdienst fortgesetzt bis in die jüngste Zeit in Alkohol vertan, also Mißwirtschaft getrieben hat. Es ist ferner unbestritten, daß A. für sein Verhalten voll verantwortlich ist. Streitig ist nur die Frage, ob die Unterstützungsbedürftigkeit *vorwiegend* die Folge dieses Verhaltens oder vielmehr ausschließlich oder jedenfalls überwiegend auf die Krankheit zurückzuführen sei.

Die unmittelbare Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liegt unbestreitbar in der Polyarthrititis, die den behandelnden Arzt veranlaßt hat, die vollständige Arbeitsunfähigkeit des Patienten festzustellen. Sie hat aber zweifellos auch eine

ganze Reihe indirekter Ursachen. Es ist wohl allgemein anerkannt, daß die Einwirkung von Polyarthrit auf die Arbeitsfähigkeit weitgehend nur auf Grund der vom Patienten geltend gemachten subjektiven Beschwerden beurteilt werden kann. Die Arbeitsunfähigkeit und damit die Unterstützungsbedürftigkeit werden somit durch Charakter und Mentalität des Patienten in hohem Maße mitbestimmt. Es liegt auf der Hand, daß bei einer derartig arbeitsscheuen, liederlichen und rentenbegehrerischen Veranlagung, wie sie A. unbestrittenermaßen eigen ist, eine erhebliche Tendenz zur Aufbauschung der subjektiven Beschwerden bestehen muß, die darauf ausgeht, ihrem Träger ein bequemes, sorgen- und vor allem arbeitsfreies Leben zu verschaffen. Diese Tendenz wird bei A. noch dadurch gefördert, daß die als Folge des Hanges zum Alkohol erfahrungsgemäß eintretende allgemeine Schwächung des Willens es von vorneherein ausschließt, daß er sich innerlich gegen seine Krankheit zur Wehr setzt und trotz den Beschwerden zu arbeiten versucht, um die Unterstützungsbedürftigkeit zu vermeiden. Unter diesen Umständen muß aber der Hang zur Liederlichkeit als die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit angesehen werden. Ob diese Veranlagung bei A. angeboren oder erworben ist, geht aus den Akten, insbesondere aus dem Gutachten der Anstalt H. nicht hervor. Doch spielt das auch keine wesentliche Rolle, da sie, selbst wenn sie angeboren wäre, doch nicht als eine schwere, das Verschulden ausschließende oder auch nur wesentlich mildernde Psychopathie bewertet werden könnte.

Es kommt dazu, daß es auch diesem Verhalten des A. zuzuschreiben ist, wenn er heute nicht nur keine eigenen Mittel mehr zur Verfügung hat, sondern auch keinem seiner früheren Arbeitgeber gegenüber einen Anspruch auf Sozialleistungen erworben hat, die — wenn auch vielleicht nur in bescheidenem Maße — zur Verhinderung der Notlage hätten beitragen können. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Unterlassung jeglicher Vorsorge für Krankheit und Alter an sich schon eine zur Heimschaffung berechtigende Liederlichkeit im Sinne des Art. 13 Abs. 1 darstelle. Aber es liegt darin doch ein Element, das gerade in Fällen, wie dem vorliegenden, im Zusammenhang mit den anderen Gründen zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Frage, ob der Petent der konkordatlichen Hilfe würdig sei.

Das Gesagte gilt auch für den Umstand, daß sich A. durch sein Verhalten der Familie gegenüber jede Hilfe von Seiten seiner Töchter verscherzt hat. Sie sind alle verheiratet und leben in geordneten Verhältnissen. Sie unterstützen heute zwar die Mutter, lehnen es aber mit aller Entschiedenheit ab, dem Vater beizustehen, da er seinerseits sich auch nie um ihr und der Mutter Wohl gekümmert und sich jeder Sorge für sie konsequent entschlagen hat. Der von ihnen der Mutter geleisteten Hilfe und der Energie der Ehefrau ist es zuzuschreiben, daß das Ehepaar A. in den 10 Jahren nach der vorübergehenden Versorgung (1938) keine Unterstützung der Armenbehörde beanspruchen mußte. Unter diesen Umständen kann aber die Tatsache, daß A. in dieser Zeit keiner Unterstützung bedurfte, von vorneherein keinen Beweis dafür bilden, daß die Unterstützungsbedürftigkeit nicht vorwiegend auf die zugegebenermaßen bestehende Liederlichkeit zurückzuführen sei.

Alle diese Faktoren zusammengenommen lassen somit die Liederlichkeit, Mißwirtschaft und Arbeitsscheu des A. als die vorwiegende Ursache seiner Unterstützungsbedürftigkeit erscheinen. Da A. zudem die volle Verantwortung für sein Verhalten trägt und dieses unbestrittenermaßen einen dauernden Charakter hat, sind alle Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 13, Abs. 1 erfüllt. Der Fall ist außerkonkordatlich zu behandeln.

Aus diesem Grunde hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.